

Gesetzbücher allerdings das Wort: „aneignen“ angenommen, aber es scheint dieses Wort zweideutig, und es haben daher andere Gesetzbücher, welche das Wort: „zueignen“ gleichfalls haben, den Zusatz: „in gewinnsüchtiger Absicht.“

Secr. Harß: Allerdings, mein Beispiel paßt nicht: denn dieser Fall würde nicht zueignend sein.

Secr. v. Zedtwitz: Ich habe schon früher bemerkt gemacht, daß es auch noch andere Vergehen giebt, welche ebenfalls hierunter fallen würden, so z. B. wenn ein Pfandgläubiger das bei ihm versetzte Pfand benutzt und gebraucht. Auch er wird sich einer rechtswidrigen Aneignung schuldig machen, aber gewiß nicht ein Verbrechen des Diebstahls im eigentlichen Sinne des Worts begehen. Und doch könnte man das allenfalls noch unter das *furtum usus* mit begreifen. Aber bei der rechtswidrigen Pfändung will er auch das nicht einmal, er will das Pfand zurückgeben, er will den Gegenstand nicht für sich behalten, er will nur zu seinem Zwecke gelangen. Es müßte also jedenfalls der Begriff des Diebstahls durch „Aneignung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht“ bezeichnet werden.

D. v. Ammon: Ich muß sagen, daß ich glaube, der Begriff des Diebstahls werde beschränkt, wenn man die gewinnsüchtige Absicht als wesentliches Merkmal desselben betrachtet. Ich erinnere mich aus den akademischen Verhältnissen und Untersuchungen, daß folgender Fall vorgekommen ist. Eine Aufwärterin hat von 6 Schüsseln ein ganzes Jahr hindurch dem, dem sie die Speise hätte abliefern sollen, eine Schüssel weggenommen, sie hat die Schüssel mit den übrigen verzehrt. Einige Mitglieder des akademischen Gerichts sagten, es fehle das *lucrum*; denn sie habe sie aufgespeist, man hätte es eher als Räscherei betrachten können. Ich glaube aber, wenn man ausgeht von dem Begriffe der Deputation der II. Kammer, ist der Diebstahl vollzogen. Ein anderes Beispiel, das Secr. Harß schon angedeutet hat, scheint eben so sprechend zu sein. Es hat ein Anderer eine neue Uhr; es ist mir verdrießlich, daß der die schöne Uhr hat, ich stehle ihm die Uhr, habe sie mehrere Tage in Besitze, trete dann die Uhr mit Füßen, vernichte sie also, und weil ich sie vernichtet habe, ist keine gewinnsüchtige Absicht da; soll das Schadenzufügen kein Diebstahl sein? Ein fernerer Fall, der besonders in Holland, auch im südlichen Deutschland vorkommt, ist der: es hat Einer eine ausgezeichnete Blume, er hat sie allein, das ärgert den andern Blumenliebhaber, daß Jener sie allein hat, er nimmt die Blume, stiehlt sie, legt sie in seinen Verschluß, schneidet sie später in Stücke, und weil er nun nicht *lucrum* dabei zu machen beabsichtigt hat, nicht Handel damit treiben oder Gewinn machen will, soll das nicht Diebstahl sein? Ich habe die Worte im Gesetzentwurfe so angesehen, daß sie bezeichnen: Gewinn beziehen sei so viel als: aneignen; wenn sie aber gleichbedeutend sind mit denen der Deputation der II. Kammer, so würde ich den Ausdruck des Gesetzes vorziehen; wenn sie dagegen so erklärt würden, daß die Absicht des *lucrum* als wesentlich betrachtet werden soll zu dem Begriffe des Diebstahls, so würde ich mich für die Fassung der Deputation der II. Kammer erklären.

Referent Prinz Johann: Vielleicht würde ich mir noch einige Worte zur Erläuterung erlauben dürfen. Der Unterschied zwischen Diebstahl und andern Vergehen ist eigentlich so gut wie Null für den Bestohlenen oder für den, dessen Eigenthum vernichtet wird; er ist immer um sein Eigenthum gebracht. Also nicht darin, was dem Bestohlenen geschieht, liegt der Unterschied zwischen Diebstahl und andern Verbrechen, wohl aber in dem, was der Verlezer dadurch beabsichtigt. Also hat er die Absicht, will er dadurch einem Andern einen Nachtheil zufügen, ohne dadurch einen Vortheil für sich zu erwerben, so wird es immer Beschädigung sein, mag er die Vernichtung ein paar Tage früher oder später vorgenommen haben. Will er aber durch den Besitz der Sache sich einen Vortheil aneignen, dann wird es, wenn es nicht bloß ein Vortheil war, der aus dem Gebrauche der Sache hervorging, Diebstahl sein. Also der, welcher eine Uhr nimmt, um sie zu beschädigen, begeht eine Beschädigung, aber der, der sie nimmt, begeht einen Diebstahl, der Vortheil mag dann sein, wie er will, mag er bestehen in dem Gewinne, daß er dadurch Geld erhält, oder die Zeit besser weiß; sobald er die aus dem Eigenthum fließenden Vortheile erreichen will, hat er den Diebstahl vollbracht.

Secr. v. Zedtwitz: Gerade die Beispiele, welche von dem Hrn. Oberhofprediger D. v. Ammon aufgestellt worden sind, erweisen und vertheidigen meinen Satz nur noch mehr. Das erste Beispiel nämlich zeigt deutlich, daß es bei der rechtswidrigen Handlung auf Gewinn abgesehen war. Hier ist offenbar ein Diebstahl vorliegend, und ich glaube, die Person, welche die Speisen entwendete, wird, wenn sie dies lange Zeit fortgesetzt hat, auch sicher ziemlich fett dabei geworden sein, und also recht eigentlich Etwas selbst mit weggebracht, also einen Zweck dabei gehabt haben. In den zwei andern Fällen aber ist es offenbar entweder ebenfalls ein wahrer Gewinn, oder es ist eine bloße Beschädigung und eben deshalb ein ganz anderes Vergehen, das nicht unter den Begriff des Diebstahls fällt, da die Handlung nicht aus gewinnsüchtiger Absicht geschah, denn der Eine zertrümmert die Uhr und begeht eine Beschädigung in böshafter Absicht, der Zweite hingegen will dem Andern aus Neid seine Pflanze nicht lassen und beschädigt oder vernichtet sie. Beide begehen daher andere Verbrechen, und so zeigen denn diese Beispiele recht deutlich, daß sich bei dem Begriffe des Diebstahls eine Hinweisung auf die gewinnsüchtige Absicht durchaus nicht entbehren läßt.

D. v. Ammon: Gerade die Beispiele des Secr. v. Zedtwitz scheinen gegen ihn zu sprechen. Nehmen wir an: der stiehlt die Blume eigentlich deswegen, um sie in einen Topf zu setzen und Prunk damit zu machen. Den andern Tag fällt ihm bei: es ist besser, du setzest die Handlung in die Kategorie der Beschädigung; er nimmt die Pflanze aus dem Topf heraus, schneidet sie in Trümmer, vernichtet sie und verwandelt auf diese Weise seinen Diebstahl auf einmal in Beschädigung. Ich muß sagen, daß, wenn die Handlung immer mit der Absicht soll verbunden werden, die auf dem Gebiete des Rechts schwer zu ermitteln ist, man in Verlegenheit kommen möchte, die Natur der Handlung ganz zu verändern. Man könnte einen realiter injuriiren und